



GEMEINDEORDNUNG DER ORTSGEMEINDE SALEZ

vom 14. April 2012

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Salez erlässt gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1

Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Salez sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Artikel 2

Organisationsform Die Ortsgemeinde Salez organisiert sich als Ortsgemeinde mit Bürgerversammlung.

Artikel 3

Organe Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft,
- b) der Verwaltungsrat und
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 4

Zweck

Die Ortsgemeinde Salez erhält und mehrt ihr Gemeindegut und bewirtschaftet es nachhaltig. In einschlägigen Richtlinien legt sie Grundsätze über Erwerb, Veräusserung und Bewirtschaftung der Güter fest. Die Ortsgemeinde Salez bemüht sich um eine anhaltende wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Dorfes Salez und erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Artikel 5

Grundsatz

Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Ortsgemeinde. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Artikel 6

Sachabstimmung
a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Jahresrechnung,
- c) Voranschlag,
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang,
- e) Mitgliedschaft bei Gemeinde- und Zweckverbänden und
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Artikel 7

Sachabstimmung
b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, sofern mehr als ein Drittel der an der Bürgerversammlung anwesenden Stimmberechtigten für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt,
- b) Geschäfte nach Artikel 6 Buchstabe d bis f dieses Erlasses, sofern im Einzelfall mehr als die Hälfte der an der Bürgerversammlung anwesenden Stimmberechtigten die Urnenabstimmung beschlossen hat,

- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang,
- d) Referendumsbegehren und
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Artikel 8

Wahl
a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Verwaltungsratspräsidenten,
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 9

Wahl
b) stille Wahl

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Artikel 10

Durchführung

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Artikel 11

Stimmzähler

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Artikel 12

Orientierungsver-
sammlung

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Artikel 13

Grundsatz

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss oder Erlass der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Artikel 14

Bekanntmachung Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Beschlüsse und Erlasse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Artikel 15

Frist Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Artikel 16

Verfahren Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

4. Initiative

Artikel 17

Grundsatz Mit einem Initiativbegehren kann ein Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Artikel 18

Form und Inhalt Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Artikel 19

Zulässigkeitsprüfung Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Artikel 20

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an. Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Artikel 21

Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Artikel 22

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Artikel 23

Rechtsergänzung

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

III. VERWALTUNGSRAT

Artikel 24

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht a) aus dem Verwaltungsratspräsident und b) vier weiteren Verwaltungsratsmitgliedern. Der Verwaltungsratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Artikel 25

Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft,
- c) Organisation und Führung der Verwaltung,
- d) Bestellung von Kommissionen,

- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben,
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen,
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen,
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse,
- i) Erlass eines Finanzplanes,
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems und
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Artikel 26

Rechtsetzung

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

Artikel 27

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Artikel 28

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Artikel 29

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Artikel 30

Sicherstellung der
Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Aufhebung der bishe-
rigen Gemeindeord-
nung

Die Gemeindeordnung vom 25. August 2000 wird aufgehoben.

Artikel 32

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab dem 1 Juli 2012 angewendet.

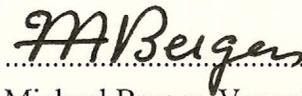
Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Salez erlassen am 12. Dezember 2011 sowie von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Salez an der Bürgerversammlung vom 14. April 2012 einstimmig genehmigt.

Salez, 14. April 2012

Im Namen der Bürgerschaft sowie des Verwaltungsrats
der Ortsgemeinde Salez:



.....
Hansueli Dütschler, Verwaltungsratspräsident



.....
Michael Berger, Verwaltungsratsschreiber

Vom Departement des Innern genehmigt am:

27. Juni 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Gesamtfinanzbefugnis

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrats als Gesamtbehörde richten sich nach den Vorgaben der nachfolgenden Übersicht:

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neuausgaben, geplant					
1.1 Ausgaben, neu und einmalig	_____	bis 150'000 je Fall	_____	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 Ausgaben, die während wenigstens zehn Jahren wiederkehren.	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Neuausgaben, unvorhergesehen					
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 25'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	_____	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Ausgaben, dringlich oder gebunden	abschliessend	_____	_____	_____	_____

¹ Die Antragstellung hat in der Form eines Gutachtens zu erfolgen.

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ³	Urnenabstimmung
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	—	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	—	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall

Hinweis: Die in der Übersicht aufgeführten Geldbeträge verstehen sich in Schweizerfranken.

³ Die Antragstellung hat in der Form eines Gutachtens zu erfolgen.